



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**EINGEGANGEN**

**16. März 2012**

**Erklärung**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ralf Brauksiepe**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-2660  
FAX +49 30 18 527-2664  
E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 13. März 2012

**Schriftliche Fragen im März 2012**  
**Arbeitsnummern 65 und 66**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Fragen im März 2012**  
**Arbeitsnummern 65 und 66**

Frage Nr. 65:

Inwieweit haben Aufwandsentschädigungen (oder Elemente davon) für ehrenamtliche Feuerwehrleute im SGB II-Bezug nach Kenntnis der Bundesregierung eine besondere Zweckbestimmung, die nicht die Sicherung des Lebensunterhalts ist, sodass sie nicht als Einkommen anzurechnen sind und wie sind nach Rechtsauffassung der Bundesregierung regelmäßige Einnahmen (hier: Aufwandsentschädigungen) anzurechnen, die allerdings - wie teilweise bei örtlichen Feuerwehren üblich - kumuliert nur alle paar Monate ausgezahlt werden?

Antwort:

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde in § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II geregelt, dass bei Einnahmen, die nach § 3 Nummer 26, 26a und 26b Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei sind, ein monatlicher Grundfreibetrag in Höhe von 175 Euro in Abzug gebracht wird. Darunter fallen auch pauschale Aufwandsentschädigungen bei Personen, die sich in der Freiwilligen Feuerwehr engagieren.

In dieser Regelung wurde nicht der in § 3 Nummer 26 EStG genannte jährliche Betrag in Höhe von 2.100 Euro als anrechnungsfrei bestimmt, sondern der zwölfte Teil davon. Hintergrund ist, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld II nur derjenige hat, der hilfebedürftig ist. Dazu wird das Arbeitslosengeld II monatlich berechnet. Sind in einem Monat Einnahmen vorhanden, sind diese vorrangig zur Bedarfsdeckung zu verwenden. Beträge oberhalb von 175 Euro sind deshalb grundsätzlich für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Werden pauschale Aufwandsentschädigungen in größeren als monatlichen Zeitabständen gezahlt, kann es demnach zu einer Berücksichtigung als Einkommen kommen.

Soweit Aufwandsentschädigungen über den Betrag von 175 Euro hinausgehen, wurde in § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II ergänzend geregelt, dass auch ein höherer Abzugsbetrag als 175 Euro geltend gemacht werden kann, wenn tatsächlich entsprechende Aufwendungen angefallen sind.

Zudem sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (beispielsweise eines Landesgesetzes oder einer kommunalen Sat-

zung) zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Eine allgemeine Zweckrichtung als „Aufwandsentschädigung“ reicht für die Anwendung der Regelung jedoch nicht aus. Erforderlich ist insoweit eine ausdrückliche Zweckbestimmung, bei der davon auszugehen ist, dass die Leistungen auch tatsächlich zweckentsprechend eingesetzt werden.

Frage Nr. 66:

Welche Kenntnisse und Erfahrungen liegen der Bundesregierung von örtlichen Feuerwehren vor, in welchem Umfang mittlerweile arbeitslose ehrenamtliche Feuerwehrleute ihr Engagement aufgeben (vgl. z.B. Märkische Allgemeine vom 3. März 2012), weil Aufwandsentschädigungen auf den SGB II-Regelsatz angerechnet werden und wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen vor. Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass ehrenamtliches Engagement nicht von der Höhe oder der Anrechnungsfreiheit einer pauschalen Aufwandsentschädigung abhängig ist. Denn dann wäre die Tätigkeit nicht ehrenamtlich, sondern entgeltlich. Soweit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei geleistet wird, wird dennoch nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II ein Betrag von monatlich 175 Euro von den Einnahmen ohne Nachweis abgesetzt. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass es nur in Einzelfällen zu einer Berücksichtigung der Einnahmen kommt.